

Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

Zwischen der Schule

(Stempel der Schule)

dem Praktikumsort

(Stempel des Praktikumsortes)

und

(nachstehend Praktikumsort genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Praktikumsort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule ein Schülerpraktikum für die SchülerInnen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

In der Zeit vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ durchzuführen.

Der tägliche Arbeitsbeginn der SchülerInnen ist voraussichtlich:  
in der 1. Woche \_\_\_\_\_ und in der 2. Woche \_\_\_\_\_

2. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das Schülerbetriebspraktikum sowie der Rahmenlehrpläne.
3. Der Praktikumsort benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner:

Name: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Die Schule benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende Lehrkraft als AnsprechpartnerIn:

Name: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praktikumsort und Schule sichergestellt.

4. Zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums wird folgender/r VertreterIn des Praktikumsortes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt<sup>1</sup>

Name: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

5. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt. Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisung erteilen.

Vom Praktikumsort bitte auszufüllen:

Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?

Wurde in der Einrichtung bereits ein SBP durchgeführt?

Bildet die Einrichtung aus?

JA	NEIN
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Praktikumsort	Sorgeberechtigte/r	SchülerIn	Schule
(Datum)	(Datum)	(Datum)	(Datum)
Unterschrift/Stempel	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift / Stempel

## Allgemeines zum Jugendarbeitsschutz und Definitionen

Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum, vermittelt Schülerinnen und Schülern erste berufsspezifische Einblicke und soll bei der Berufs- und Studienorientierung unterstützen. Sicherheit und Gesundheitsschutz sind unabdingbare Voraussetzungen, da junge Menschen häufig noch kein ausgeprägtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein besitzen.

Bei Tätigkeiten im Rahmen dieser Beschäftigungsform gilt das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG). Neben dem JArbSchG finden die Vorschriften für das Praxislernen Anwendung. Diese regeln u. a. die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb und sind im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) veröffentlicht.

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in Deutschland grundsätzlich nach dem JArbSchG verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem nicht im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht beträgt im Land Brandenburg 10 Schuljahre.

**Kind** ist nach dem JArbSchG, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. **Jugendlicher** ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. **Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.** Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler sind die Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

**Praxislernen** entspricht inhaltlich dem Begriff **Betriebspraktikum** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG). Auf die Beschäftigung im Betriebspraktikum sowie auf alle Formen des Praxislernens **während der Vollzeitschulpflicht** finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechende Anwendung (siehe nachfolgende Ausführungen).

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Fachkräfte für Arbeitssicherheit

## Zu beachtende Regelungen

und Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Es wird dringend empfohlen, diese Arbeitsschutzakteure bei der Vorbereitung von Betriebspraktika zu beteiligen.

### Zu beachtende Regelungen:

1. Vor Beginn jeder Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen sind die mit der **Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen (Gefährdungsbeurteilung)**. Daraus ergibt sich der Einsatz der Schülerinnen und Schüler im Einzelfall.

2. Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich nur mit **leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten** beschäftigt werden.

3. Vor Beginn der Beschäftigung und bei jedem Wechsel der Arbeitsbedingungen ist eine tätigkeitsbezogene **Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren** durchzuführen. Diese muss Informationen zum Arbeitsablauf, über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über **Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren** beinhalten. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.

4. Die höchstzulässige **tägliche Arbeitszeit** (Beschäftigungszeit ohne Pausen) beträgt 7 Stunden, bei Jugendlichen 8 Stunden.

5. Die höchstzulässige **wöchentliche Arbeitszeit** umfasst 35 Stunden, bei Jugendlichen 40 Stunden. (montags bis freitags; sonnabends und sonntags *nur*, wenn nach JArbSchG zulässig, s. Nr. 11)

## Zu beachtende Regelungen

Findet neben dem Praktikum Schulunterricht statt, ist die Zeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

6. **Ruhepausen** betragen 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler nicht ohne Pause beschäftigt werden.

7. Die **zulässige Schichtzeit** (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung aller Ruhepausen) beträgt 10 Stunden. (Ausnahmen: Gastgewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagestellen je 11 Stunden)

8. Eine **tägliche Freizeit** von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss gewährleistet werden.

9. Ein **Beschäftigungsverbot (Nachtruhe)** von 20:00 bis 6:00 Uhr muss beachtet werden (Ausnahmen gemäß § 14 JArbSchG für über 16-Jährige).

10. **Beschäftigungsstages:** Schülerinnen und Schüler dürfen pro Woche höchstens 5 Tage beschäftigt werden.

11. **Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit** ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verboten (Ausnahmen gemäß §§ 16 bis 18 JArbSchG).

12. Müssen auf Grund der festgelegten Maßnahmen in Verbindung mit Unfallverütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** benutzt werden (z. B. Gehör-, Augen-, Kopfschutz, Sicherheitsschuhe), sind diese von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Sie müssen von den Schülerinnen und Schülern getragen werden. Ansonsten dürfen sie mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

13. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Er wachsene ist sicherzustellen.